

Gesetz

vom, mit dem die **Landarbeitsordnung** geändert wird (**Landarbeitsordnungs-Novelle 1982**).

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 194/1964, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1976, 392/1976, 342/1978, 449/1980 und 355/1981 sowie in Ausführung des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, beschlossen:

Artikel I

Die Landarbeitsordnung 1977, LGBL Nr. 37/1977, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 2 hat zu entfallen.

2. Dem § 14 Abs. 5 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Bei der Festsetzung des Entgelts darf niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden. Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.“

3. Die Überschrift zu § 16 hat zu lauten:

„Sonderzahlungen“

4. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 v.H. des Jahresentgelts und erhöht sich für jedes volle Dienstjahr um 4 v.H. bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 v.H.“

5. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 v.H.“

6. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v.H. des Jahresentgelts nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Ein darüber hinausgehender Restbetrag kann in monatlichen Raten abgestattet werden. Jede dieser Monatsraten hat, soweit nicht bereits der volle Betrag mit einem geringeren Hundertsatz erreicht wird, mindestens 20 v.H. des Jahresentgeltes zu betragen. Die erste Rate ist spätestens am Monats-

ersten des zweiten Folgemonats nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu leisten; die sonstigen Raten sind jeweils zum Monatsersten fällig.“

6. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 31 erhalten die Bezeichnungen 5 und 6.

7. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleihen.“

8. § 45 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,“

9. § 83 hat zu lauten:

„§ 83

Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

(1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen solche Dienstnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt. Dies gilt für Tätigkeiten bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Dienstnehmer an einer Berufskrankheit erkranken, für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist und für ähnliche Tätigkeiten. Soweit nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer zu den Tätigkeiten erst herangezogen bzw. weiterverwendet werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit zuläßt. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann im Einzelfall auch bei anderen als den durch Verordnung (§ 92 Abs. 3) festgelegten Einwirkungen nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit zuläßt. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann im Einzelfall auch bei anderen als den durch Verordnung (§ 92 Abs. 3) festgelegten Einwirkungen oder Belastungen Untersuchungen vorschreiben, wenn bei einem Dienstnehmer durch die Einwirkung oder Belastung eine Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist.

(2) Eine Weiterbeschäftigung ist nur soweit gestattet, als die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dagegen keinen Einwand erhebt. Wird von dieser jedoch ein Einspruch erhoben, dann hat der Dienstgeber den betreffenden

Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren.“

15. Nach § 107 ist nachstehender § 107 a einzufügen:

„§ 107 a

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 102 Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

16. Nach § 232 sind folgende Bestimmungen als §§ 232 a bis 232 g einzufügen:

„§ 232 a

Gleichbehandlungskommission

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist eine Gleichbehandlungskommission zu errichten.

(2) Diese Kommission hat aus 11 Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz in der Kommission hat das nach der Referatseinteilung der Landesregierung für Angelegenheiten des Arbeitsrechtes der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung.

(3) Der Kommission haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:

1. zwei Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer;
2. zwei Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft;
3. zwei Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Land Burgenland;
4. zwei Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
5. zwei vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu entsendende Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß.

(4) Für jedes der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben. Sie sind von der Landesregierung auf Vorschlag der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Als Berufsvereinigungen gem. Abs. 3 Z. 2 und 4 sind solche anzusehen, denen die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 zuerkannt wurde. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zweier Monate nach Aufforderung ausgeübt, so ist die Landesregierung an Vorschläge nicht gebunden.

(5) Die Landesregierung hat ein von einer der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagene Kollektivvertragsabkommen im Sinne des § 41 Abs. 2 zuerkannt wurde. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zweier Monate nach Aufforderung ausgeübt, so ist die Landesregierung an Vorschläge nicht gebunden.

(5) Die Landesregierung hat ein von einer der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) bei Verzicht, bei Widerruf des Vorschlages durch die vorschlagsberechtigte Interessenvertretung, bei grober Verletzung oder bei dauernder Vernachlässigung seiner Pflichten seiner Funktion zu entheben.

(6) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission ist von der Teilnahme an deren Sitzungen ausgeschlossen,

wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950).

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

§ 232 b

Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung (§ 14 Abs. 6) berührenden Fragen zu befassen.

§ 232 c

(1) Auf Antrag einer der im § 232 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission Gutachten über Fragen der Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung zu erstatten.

(2) Betrifft ein gemäß Abs. 1 zu erstellendes Gutachten Diskriminierungen in Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung, so kann die Kommission zur Vorbereitung der Beschlußfassung einen Arbeitsausschuß bilden, dem neben dem Vorsitzenden (§ 232 a Abs. 2) je eines der von den im § 232 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenen Mitglieder anzugehören hat. Den Beratungen sind Vertreter der jeweiligen Kollektivvertragsparteien beizuziehen.

(3) Gutachten der Kommission sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 232 d

(1) Auf Antrag eines Dienstnehmers, eines Dienstgebers, eines Betriebsrates, einer der im § 232 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, so hat sie dem Dienstgeber schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und ihn aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

(3) Kommt der Dienstgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jede der im § 232 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen; diese Frist verlängert sich bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert. Der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sowie kollektivvertraglicher Verfallfristen wird bis zum Ende eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft solcher Urteile gehemmt.

(4) Die Kommission hat rechtskräftige Urteile im Sinne des Abs. 3, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes festzustellen, im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

Eintritt der Rechtskraft solcher Urteile gehemmt.

(4) Die Kommission hat rechtskräftige Urteile im Sinne des Abs. 3, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes festzustellen, im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

§ 232 e

Geschäftsführung der Kommission

(1) Der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung der Kommission hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens fünf weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Für Beschlüsse der Kommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder nach Beiziehung bestimmter Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder;
- c) die gefaßten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(6) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Kanzleiarbeiten der Kommission sind unter der Leitung des Vorsitzenden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu besorgen.

§ 232 f

Ausschüsse der Kommission

(1) Die Kommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall (§ 232 d) einem Ausschuß übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Ein solcher Ausschuß hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat ein vom Vorsitzenden der Kommission damit betrauter Vertreter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (§ 232 a Abs. 3 Z. 5) zu führen, die übrigen Mitglieder sind vom Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreise der im § 232 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu entnehmen; diese Mitglieder sind jeweils in gleicher Zahl von den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu berufen.

§ 232 g

Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission

(1) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühr wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

(2) Die Dienstgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen (§ 232 f) die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute."

Artikel II.

Kollektivverträge, Arbeits- oder Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln, bleiben von den Bestimmungen des Artikel I. Ziffer 4 und 5 unberührt.

Erläuterungen

Im vorliegenden Entwurf sind die seit Erlassung der Landarbeitsordnung 1977 ergangenen Landarbeitsgesetz-Novellen und das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, berücksichtigt.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 342/1978 gleicht die Rechtsstellung der Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft der Rechtsstellung der übrigen Arbeitnehmerinnen nach dem Mutterschaftsgesetz an.

Mit Landarbeitsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 449/1980 wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes 1972, BGBl. Nr. 234/1972, für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich wirksam gemacht, und zwar so detailliert, daß für die Ausführungsgesetzgebung sehr wenig Spielraum gegeben ist. Da der burgenländische Landesgesetzgeber auf Grund der bisherigen Ausführungsermächtigung der §§ 71 und 72 des Landarbeitsgesetzes bereits Bestimmungen geschaffen hat, die den

Bestimmungen des Grundsatzgesetzes entsprechen, konnte die Übernahme dieser Bestimmungen bis auf die Regelung der Kostentragung für die Untersuchung von Dienstnehmern und die Einführung von Sicherheitsvertrauenspersonen unterbleiben.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 355/1981 brachte eine Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 519/1978, mit der das Wahlrecht naher Angehöriger des Betriebsinhabers des Landarbeitsgesetzes-Novelle BGBl. Nr. 333/1981 brachte eine Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 519/1978, mit der das Wahlrecht naher Angehöriger des Betriebsinhabers zum Betriebsrat ausgeschlossen wurde, wurde durch die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 31. 1. 1979, G 109/78, G 111/1978, G 112/1978 (Kundmachung BGBl. Nr. 47/1979) außer Kraft gesetzt.

Die Grundsätze, die das Gleichbehandlungsgesetz für die Gleichbehandlung von Mann und Frau bei der Ent-

lohnung in der Land- und Forstwirtschaft aufstellte, wurden, soweit sie in die Organisationskompetenz des Landes eingriffen, entsprechend dieser Kompetenz geändert.

Zu allen diesen grundaatzgesetzlichen Neuerungen wird bemerkt, daß sie der Ausführungsgesetzgebung fast keinen Spielraum lassen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Ziffer 1:

Im Hinblick auf Artikel III, Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) erscheint § 7 Abs. 2 entbehrlich.

Zu Ziffer 2:

§ 14 Abs. 6 ist eine wörtliche Wiedergabe des Gleichbehandlungsgebotes gem. § 12 des Gleichbehandlungsgesetzes.

Zu Ziffer 3:

Die Überschrift dieses Paragraphen wurde dem Inhalt dieser Bestimmung angepaßt.

Zu Ziffer 4:

Durch die Änderung der Prozentsätze des § 31 Abs. 1 erreichen die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nunmehr nach 25 Dienstjahren einen Anspruch auf Abfertigung im Ausmaß von 100 % des Jahresentgelts. Ein Abfertigungsanspruch in dieser Höhe wurde nach der bisher geltenden Regelung erst nach 40 Dienstjahren erreicht.

Zu Ziffer 5:

Durch die vorgesehene Regelung der Abstattung in Raten soll erreicht werden, daß der Dienstnehmer möglichst rasch in den Genuß der vollen Abfertigung gelangt, ohne daß der Dienstgeber wirtschaftlich über Gebühr beansprucht wird.

Zu Ziffer 7 und 8:

In diesen Bestimmungen wird der Kompetenzänderung beim Bund Rechnung getragen.

Zu Ziffer 9:

Eine wichtige vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Dienstnehmer besteht darin, zu Arbeiten oder Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, nur solche Dienstnehmer heranzuziehen, deren Gesundheitszustand eine solche Arbeit oder Tätigkeit gestattet. In Betracht kommen hier vor allem solche Arbeiten

Eine wichtige vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Dienstnehmer besteht darin, zu Arbeiten oder Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, nur solche Dienstnehmer heranzuziehen, deren Gesundheitszustand eine solche Arbeit oder Tätigkeit gestattet. In Betracht kommen hier vor allem solche Arbeiten oder Tätigkeiten, bei denen eine Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entstehen kann. Dies sind beispielsweise Arbeiten, die zu Erkrankungen durch Einwirkung von Benzol oder seinen Homologen, Phosphorsäurerestverbindungen oder Thomasschlackemehl führen können. Wenn nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylak-

tische Bedeutung zukommt, sollen Dienstnehmer zu Arbeiten oder Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine solche Tätigkeit gestattet. Solche Untersuchungen sollen in bestimmten, durch die Art der Einwirkung bedingten Zeitabständen wiederholt werden.

Die Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer obliegt dem Dienstgeber. Dementsprechend hat dieser auch die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 zu tragen. Im Sinne der vorbeugenden Betreuung der von Berufskrankheiten bedrohten Versicherten durch die Träger der Unfallversicherung soll nach Abs. 3 der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger die Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser Untersuchungen in jenen Fällen haben, in denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß die Dienstnehmer an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken.

Die Tätigkeit der unter Abs. 4 fallenden Personen soll im Hinblick auf ihren körperlichen und geistigen Zustand eingeschränkt werden. Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 lehnen sich an § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes an.

Zu Ziffer 10:

Für einen wirksamen Dienstnehmerschutz ist auch die tätige Mithilfe des Dienstnehmers selbst erforderlich. Der Entwurf sieht daher vor, daß in Betrieben mit mindestens 10 dauernd beschäftigten Dienstnehmern eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen ist. Diese soll den Dienstgeber bei Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der angeführten Bestimmungen des Entwurfes unterstützen; ihr Wirken soll zu einer Intensivierung der Dienstnehmerschutzmaßnahmen und damit zu einem wesentlichen Fortschritt in der Verhütung von Schäden an Leben und Gesundheit der Dienstnehmer beitragen.

Zu Ziffer 12:

Mit dieser Bestimmung, die eine Wiedergabe des in § 75 b des Landarbeitsgesetzes aufgestellten Grundsatzes darstellt, wird der Auffassung führender Gynäkologen Rechnung getragen, die Schutzfrist für Mütter auch nach Kaiserschnittverbindungen von 8 Wochen auf 12 Wochen zu verlängern.

Zu Ziffer 13:

Die zu enge Auslegung des Begriffes „vorübergehende Kurzarbeit“ kann eine erhebliche Minderung des Wochenlohnes zur Folge haben, die als unbillig empfunden wird. An Stelle von „vorübergehender Kurzarbeit“ wird deshalb

Zu Ziffer 13:

Die zu enge Auslegung des Begriffes „vorübergehende Kurzarbeit“ kann eine erhebliche Minderung des Wochenlohnes zur Folge haben, die als unbillig empfunden wird. An Stelle von „vorübergehender Kurzarbeit“ wird deshalb der Begriff „Kurzarbeit“ verwendet. Der Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen verlängert sich durch diese begriffliche Änderung ohne Rücksicht auf die Dauer der Kurzarbeit. Damit wird sowohl bei Berechnung der Durchschnittsverdienste als auch bei Bemessung des Wochenlohnes, die Möglichkeit einer minderen Auswirkung künftig ausgeschlossen.

Zu Ziffer 14 und 15:

Diese Bestimmungen entsprechen vollinhaltlich den Bestimmungen der §§ 75 h Abs. 6 und 75 k des Landarbeitsgesetzes.

Zu Ziffer 16:

Die Bestimmungen des § 232 a bis 232 g entsprechen den Grundsatzbestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, allerdings wurde auf die Landeskompetenz zur Regelung der Verwaltung in den Ländern Rücksicht genommen.